Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Sonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordbaar, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marxwald. —

Wien: M. Dukes, I., Wallzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Etrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue St. Fiedbourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 370. [31. Jahrgang.] **Berlin, Mittwoch den 10. August 1892, Abends.** **[31. Jahrgang.] Nr. 370.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32.** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitig Honorar erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248.**

Wochen-Abonnement.

Für die **Reise-Saison** haben wir ein **Wochen-Abonnement** auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche mit **zweimaliger täglicher** Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie **Mk. 1,20,** für die übrigen Staaten **Mk. 1,50.** Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher davon Kenntniß erhält.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 10. August.

Aus dem nachträglich erschienenen zweiten Bande der Gutachten tragen wir zunächst die Abhandlung über Durchführung des Schöffengerichtssystems von Herrn Professor Dr. Reinhard Frank-Gießen nach. Die Arbeit charakterisirt sich durchweg, auch in ihren Abänderungsvorschlägen, als die eines Theoretikers. Um so bemerkenswerther erscheint es, daß auch Herr Frank gleich dem Reichsgerichtsrath Stenglein*) zunächst entschieden gegen die Schwurgerichte eintritt. Allerdings sind seine Gründe minder gewichtig als diejenigen des ersten Gutachters. Da wird zunächst auf eine „Erfahrungsthatsache" hingewiesen, daß bei der Staatsanwaltschaft eine Neigung zur Umgehung des Schwurgerichts bestehe, so bei einem Landgericht, wie der Herr Professor es hört haben will, die stillschweigende Verabredung mit der Staatsanwaltschaft bestehe, möglichst wenig Sachen dem Schwurgericht zu überweisen. Für alle und jede praktische Strafrechtspflege bleibt die Hauptsache, daß ein wirklich Schuldiger auch wirklich bestraft werde. Liegen einzelne Thatbestandsmerkmale auf der Schwelle der Zurechnungsfähigkeit — beispielsweise ist es zweifelhaft, ob im gegebenen Thatfalle in der Handlung des X. die für den Raub erforderliche Gewaltsanwendung liegt —, so hat nicht der Theoretiker Recht, wenn er starr darauf besteht, diese Unterfrage durch Geschworene zum Austrag zu bringen, sondern der Praktikus, der sagt: lieber als daß der Schuldige freigesprochen wird, bringe ich die Sache als Diebstahl vor die Strafkammer. Es ist Theorie, wenn der Herr Professor der Ansicht ist, der Schwerpunkt der Strafrechtspflege liege in der Erkenntnißfällung, er liegt in Wirklichkeit in der Vorbereitung der Sachen. In den weitaus meisten Fällen ist das Erkenntniß nur das letzte Glied einer folgerichtig aneinander gereihten Kette. Möglich, daß solche (variata sit verbo) „bundskommune" Praxis des theoretischen Interesses entbehrt, doppelt schwer wiegt ihr gegenüber aber der auch durch nichts begründete Vorwurf des Herrn Professors: „es pflegt die Prüfung des Materials bei der Eröffnung des Hauptverfahres keineswegs genau zu sein". Gerade bei zweifelhaften Sachen pflegt Untersuchungs- oder Ermittelungsrichter, Staatsanwaltschaft und dann das Hauptverfahren eröffnende richterliche Organ, also die gesammte Vorinstanz, die Frage zu ventiliren, von welchem Gericht empfiehlt es sich, die Entscheidung dieses thatsächlich sichern, in der rechtlichen Qualifikation zweifelhaften Falles zu erbitten? Wer Leute und Land kennt, weiß ganz genau, ob solche oder jene dubiöse Sache nicht vielleicht gerade am allersichersten vor dem Schwurgericht verhandelt. Das hängt gegebenen Falls oft sogar von der jeweiligen Besetzung des betreffenden Gerichts ab, und jeder verständige Praktiker rechnet mit dieser Präsumption für das Schicksal einer Strafsache, je nachdem ihre technische Behandlung ausfällt. Ja, das Gesetz will gerade dies erreichen, wenn es in einer Reihe von Fällen, die einen sehr erheblichen Prozentsatz bilden, der Beschlußinstanz die Prüfung auferlegt, ob die Sache vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer verhandelt werden, i. e. welches Strafmaß ihr prognostizirt werden soll.

Richtig aber ist es, daß die Kombination der Schwurgerichte mit anderen einen Dualismus in die ganze Strafrechtspflege bringt, dem nur abgeholfen werden kann, wenn man nach einer gleichartigen Gerichtsorganisation strebt, und alle Gerichte mit den gleichen Garantieen ausstattet. Der etwaigen Wiedereinführung einer reinen Beamtenjustiz wird mit dem Hinweise entgegengetreten, daß, mag es dahingestellt bleiben, ob Laiengerichte eine Garantie für eine bessere Rechtsprechung gewähren, sie doch allgemein unter diesem Gesichtspunkt betrachtet würden und eine Beseitigung derselben den Vorwurf reaktionairer Tendenzen befürchten lasse, sonach in der gegenspanreichen Gegenwart ein politischer Fehler sei. Eine Begründung, die kaum zutreffend wäre, wenn in der That der Ausschluß des Laienelements aus der Strafjustiz ein Vortheil wäre.

Das ist er aber auch nach der Meinung des Herrn Gutachters nicht, vielmehr faßt er alle Vorzüge desselben dahin zusammen: das Laienrichterthum sichert in erheblichem Maße die alleseitige Würdigung des Einzelfalles. Während mit dem Berufsrichterthum die Gefahr schablonenhaften Aburtheilens und im ewigen Trott von Körperverletzungen, Hausfriedensbrüchen und kleinen Diebstählen (sic!) Ermüdung verbunden sei, bringe der Laie dem Einzelfalle lebendiges Interesse und das schönste Gut des Menschen, die freie Initiative, entgegen. Gerade als ob noch niemals ein Geschworener bei der ungewohnten Arbeit mal eingenickt wäre! Ebenso rein theoretisch gedacht ist es, daß die Zuziehung des Laienelements eine bessere Vorbereitung erfordere, möglich wohl, daß sie eine eingehendere Instruktion der Hauptverhandlung mit sich bringt. Aber auch diese kann nur da wirklich sein, wo die sich langsam bildende Ueberzeugung des routinenthehenden Laien zur Kenntniß des das letzte Wort sprechenden Richters gelangt, d. h. wo Laie und Richter gemeinsam die Schlußberathung absolviren. Wo dies geistige Band fehlt, rauscht auch die Rechtsbelehrung wie ein Kranichzug (!) über die Häupter der Geschworenen. Thatfrage und Rechtsfrage zu sondern, ist eine innere Unmöglichkeit. Auch Herr Frank wünscht deshalb statt der Abgrenzung der Laien- gegen die Juristenthätigkeit ihr Zusammenwirken in einem Kollegium. Entgegengesetzt der Beobachtung des Reichsgerichtsraths Stenglein sollen verschiedene Richter, unter denen ein Badenser und drei Berliner namentlich genannt sind, wissen, daß die leitheer mit den Laien Schöffengerichten gemachten Erfahrungen sehr gute seien. Ausnahmen müßten auf mangelnde Sorgfalt bei Aufstellung der Jahreslisten zurückgeführt werden.

Gewiß liegt in der Beschaffung brauchbarer Schöffen des Pudels Kern, und die Schwierigkeiten werden hier wachsen, wenn das System der Schöffengerichte konsequenter durchgeführt und damit eine ganz andere Armee von Schöffen als bisher mobil gemacht wird. Hier sollen in erster Linie die Volksschullehrer herangezogen werden. Clericus clericum non decimat, Buben und Mädchen kriegen ohne Gefahr der Herabdrückung ihres Bildungsgrades jährlich fünf freie Schultage mehr und der Herr Lehrer hat dafür statt auf dem Katheder auf der sella curulis, ein „zahlreiches intelligentes Material". Langt aber auch das nicht, so sollen mehrere benachbarte Amtsgerichtsbezirke zum Zwecke gemeinsamen Auswahlverfahrens zusammengeschlagen werden. Ja aber dann geht ja gerade das wertholste Moment, Kenntniß der Dorfleute, Verständniß für die individuelle und lokale Eigenart der abzuurtheilenden Straffthaten in die Brüche? Oder es sollen für gewisse Fälle „Spezialschöffen" ausgewählt werden. Wo bleibt da aber die laienhafte Unbefangenheit?

Wir können nicht umhin, in diesen Vorschlägen, so dankenswerth der ihnen zu Grunde liegende Gedanke ist, theoretische Spielereien zu finden. Praktisch liegt der Schwerpunkt darin, daß alles auf die Auswahl der Laien, und wenn sie ausreichenden Personalbestand vorhanden ist, auf die allmälige Herausbildung eines brauchbaren Schöffenthums ankommt. Denn unseres Erachtens ist es mit der „laienhaften Unbefangenheit" im Gerichtssaal so ein eigen Ding, und wenn umgekehrt auch die Halbbildung das allergefährlichste würde, so verdient eine Anregung doch volle Beachtung, nämlich die, den Schöffen eine mehrjährige Anstellung nach Art der Handelsrichter zu geben. Diese Idee des Marburger Professors v. Liliental wird angelegentlichst zu befürworten sein, so bald dem Laienelement die über den Rahmen seiner derzeitigen Thätigkeit weit hinausgehende Mitwirkung in der gesammten Strafrechtspflege, soweit solche sich mit dem thatsächlichen Material befaßt, überwiesen wird. Die Durchführung des Schöffengerichtssystems nicht nur für die sämmtlichen Strafgerichte erster Instanz, sondern auch für die mit dem Thatsächlichen gleichfalls nah befaßten Berufungsgerichte ist eine folgerichtige Konsequenz, die man mit Herrn Professor Frank zu ziehen sich nicht scheuen wird, sobald man im Prinzip die Schöffengerichtsverfassung als die beste anerkennt. Nur in der Revisionsinstanz, die sich allein mit den Rechtsbegriffen prozessualer wie materieller Gestaltung zu befassen hat, bleibt dann für sie kein Raum.

Nachdem der Rücktritt des bisherigen Ministers des Innern, **Herrfurth,** eine vollzogene Thatsache geworden, machen sich die Blätter von Neuem daran, dessen Ursachen zu ergründen. Wenn dabei der Konfliktwahlpolitik ein recht weitgreifender Spielraum verstattet wird, so sind dem Vernehmen nach von dem zurücktretenden Minister nur zwei Gründe für seinen Wunsch geltend gemacht worden: einmal die schon bekannte Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Fortführung der Steuerreform; dann aber, und wohl kaum in letzter Linie, Gründe, die aus dem Gesundheitszustande des Herrn Herrfurth sich ergaben.

Seitens der höheren Verwaltungsbehörden der östlichen Provinzen der Monarchie sind an die unterstehenden Organe Weisungen ertheilt worden, sich auf die **Bekämpfung der Cholera** durch genügende Anschaffungen von Desinfektionsmitteln und Aufstellen von Baracken für Cholerakranke resp. Choleraverdächtige vorzubereiten. In Folge dessen haben sich mehrere Landräthe bereits mit dem Zentralkomité des Rothen Kreuzes in Verbindung gesetzt, um die Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen ihnen von dieser Seite Förderung und Unterstützung bei den geplanten Vorkehrungen zu Theil werden könne. Wie verlautet, ist man von Seiten des Rothen Kreuzes zwar geneigt, dergleichen Gesuchen zu entsprechen, aber unter Festhaltung des Gesichtspunktes, daß zu dem gedachten Zwecke herzugehende transportable Lazarethbaracken, wenn sie zu Krankheitszwecken gedient haben, durch Kauf in den Besitz der Entleiher übergehen müssen.

Nachdem neuerdings wieder der Selbstmord eines **Soldaten** seitens der sozialdemokratischen Presse und einiger anderen Blättern fruktifizirt worden war, hat das **königliche Gericht** der 5. Division von dem Waffenschmied bei Zongo ab bis Pakoma und den unteren Lauf der beiden oberen Arme des Flusses, den Uelle und den Bomu, besetzt. In diesem Gebiete spielt sich der Streit mit Frankreich und mit den Handelsgesellschaften ab; der Kongostaat hat die Faktoreien geschlossen und nimmt einstweilig den gesammten Handel in Anspruch. 3. An den Westufern des Tanganyikasees, rings um Mpala und Mtowa herum und an den Ufern des Lukuga herum liegen die von den Kapitainen Joubert und Jacques geführten Antiflaverei-Expeditionen mit den Arabern im Kampfe. Diese Europäer sind von jeder Verbindung abgeschnitten, sowohl von Osten als von Westen her, und ihre Lage ist sehr beunruhigend. 4. In der Mitte zwischen den Tanganyikasee und den Stanleyfällen liegen dicht neben einander die bedeutenden arabischen Handelsmittelpunkte Nyangwe und Kassongo am Lualabastrome. Seit drei Jahren hat der Kongostaat Vertreter in Nyangwe. Gegenwärtig befindet sich der ganze Bezirk Nyangwe, an dessen Spitze der Araberhäuptling Mohara steht, im Aufruhr gegen den Staat. Was aus den dortigen Vertretern des Kongostaates, den Leutenants Vivyen und Debruyn, geworden ist, weiß man nicht. Die drei belgischen Handelsagenten Jouret, Page und Doré, welche sich in Nyangwe und Kassongo niedergelassen hatten, sind vertrieben worden. 5. Die von dem Agenten Hodister geführte Handelsexpedition befindet sich in Benakamba am Lomami und ist durch die Erhebung der Araber in schlimmster Lage. 6. Die von dem belgischen Kapitain Bid geführte kongostaatliche Expedition hat die Hauptstadt des Minengebietes Katanga im Februar d. J. besetzt; sie hält Bunkeria; weitere Nachrichten fehlen. Diese Gesammtlage ersieht man, daß der Kongostaat nicht nur mit gewaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, sondern auch eine ernste Krisis durchkreuzt. Das „Mouv. geogr." setzt unentwegt seine scharfen Angriffe gegen die Kongoregierung fort; seinen neuen Ausführungen sind nur zwei Punkte von Wichtigkeit zu entnehmen. Schon im Juli v. J. haben die Handelsgesellschaften bei dem belgischen Ministerpräsidenten Herrn Beernaert gegen das Vorgehen der Kongoregierung Einspruch erhoben. In Folge der verlehrten Handelspolitik des Kongostaates ist der Spezialausfuhrhandel, welcher sich im Jahre 1890 auf 8 200 000 Fr. bezifferte, im Jahre 1891 auf 5 000 000 Fr. gefallen. Darf man nun auch von dem bevorstehenden Rücktritte des Staatssekretärs Van Eetvelde einen Wandel in der kongostaatlichen Handelspolitik erwarten, so haben doch die gegenwärtigen Vorgänge und Streitigkeiten die Stimmung der weitesten Kreise Belgiens noch mehr verstimmt. Die weitere Unterstützung des Kongostaates und seine Einverleibung Belgiens jetzt auf harten Widerspruch, und weite Kreise fordern nunmehr die Abweisung „des königlichen Geschenkes", da der Kongostaat eine Gefahr für die Neutralität Belgiens bedeute. Einen Fühler eigener Art streckt die einflußreiche katholische Ztg. Ztg." aus; sie fordert Frankreich und den Kongostaat auf, den Papst als Schiedsrichter zu wählen.

Rundschau im Ausland.

Alle Künste und Feinheiten der parlamentarischen Taktik werden von den Parteien des **englischen** Parlaments aufgeboten, um sich bei der nächsten Erneuerung der nationalen Vertretung den Wählern gegenüber eine günstige Position zu sichern. Unverkennbar werden je immer mehr die kommenden Wahlen als der eigentliche Zielpunkt der Politik beider Parteien ins Auge gefaßt. Mit außerordentlicher Geschicklichkeit verweist Chamberlain Bury in einfachen, trockenen Worten auf die abgelaufene Periode seiner Regierung und frägt mit staatsklugem Raiveität: Was man denn daran auszusetzen habe? Nichts von einem neuen Programm und sonstigen Verheißungen. Das Programm der Unionisten lautet einfach: wir widersetzen uns der Zertrümmerung der Reichseinheit. Dem gegenüber mußte der gegnerische Führer wenigstens Andeutungen geben, wie er eine Homerule sich denke, die keine Lostrennung Irlands von Großbritannien wäre. In dem vom „W. T. B." übermittelten Bericht über die gestrige Sitzung heißt es: Für die Homerulebill erklärte Gladstone folgende Grundsätze auf: Völlige und wirksame Aufrechterhaltung der Reichsoberherrschaft, gleichzeitig völlige Uebertragung der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten an Irland und Beibehaltung der irischen Deputirten im englischen Unterhause. Falls die Homerulebill vom Oberhause abgelehnt werden sollte, könne er, Gladstone, dies nicht als eine Beendigung der Wünschen der liberalen Partei ansehen. — Kaum hatte Gladstone geendet, so erhob sich der Erste Lord des Schatzes, Balfour, um zu betonen, wie sehr die Rede Gladstone's es rechtfertige, daß das Kabinet vor seiner Demission eine Debatte provozirt habe. Die Partei, welche die Auflösung der Verbindung Englands mit Irland wünsche, bestände nur theilweise aus Anhängern Gladstone's, die übrigen seien nur deren Verbündete, beherrschen jedoch Gladstone's Partei. Der Widerspruch eines Ministers, der Irland mit den gewöhnlichen Gesetzen verwalten wolle, sei sicher. Die Antworten Gladstone's auf die Anfragen Mac Carthy's seien unbestimmt. Das Unterhaus habe das Recht, zu erfahren, ob der Preis, der für die Unterstützung der irischen Nationalisten bezahlt werde, in dem Leben und Eigenthum des irischen Volkes und in der Loslassung von Dynamitarden gegen die Gesellschaft bestehe. Die Unionisten sähen der Zukunft vertrauensvoll entgegen; die Gegner betrachteten die Zukunft mit Schrecken. Zur Durchführung nützlicher Gesetze würden sich die Wähler wieder den Unionisten zuwenden.

Falls die **belgische** Regierung dem Ersuchen der Handelsgesellschaften um oberen Kongo Folge leistet und sich für dieselben bei der Brüsseler Kongoregierung verwendet, wird die Lage eine eigenthümliche werden, indem die Regierung dem Königе Vorstellungen machen wird über die im Namen des Königs erfolgten Einschränkungen der Handelsgesellschaften.

Das Resultat der **französischen** Generalrathswahlen stellt sich heute wie folgt: 2157 Republikaner, 667 Konservative, 26 Konstitutionelle gegen 1990 Republikaner und 872 Konservative vor den Wahlen.

Die **italienische** Regierung wird vor der Parlamentseröffnung ein Grauduch veröffentlichen, in welchem die amtlichen Dokumente bezüglich der Zwischenfälle in den Vereinigten Staaten und Brasilien enthalten sind.

Wie „Hirsch's T.-B." aus **Tanger** meldet, haben die Regierungstruppen neue Verstärkungen erhalten. Die Rebellen überfielen eine Abtheilung der Truppen des Sultans, welche Munition transportirte. Trotzdem dieselbe von Reiterei eskortirt wurde, wurde die Munition an die Rebellen ausgeliefert. Der Sultan hat Befehl erlassen, daß nunmehr energisch gegen die Rebellen vorgegangen werde.

Oberst Dodds, welcher die Operationen in **Dahome** leitet, hat einen Brief an den König Behanzin gesandt und dem demselben mitgetheilt, daß Frankreich Kotonu, welches Ungegend als französisches Gebiet betrachtet und dessen König Behanzin jede Verbindung mit den Häfen in Dahome unterfagt.

Die englische Gesellschaft in Ostafrika hat beschlossen, ihre Agenten aus **Uganda** zurückzuziehen.

Der Berichterstatter der „Times" in **Calcutta** schreibt:

„Was auch immer der Ausgang des Aufstandes in Afghanistan sein mag, die indische Regierung wird eine schwierige Stellung bekommen. Haben die Aufständischen Erfolg, so kann sie kaum ruhig zuschauen, wie der Emir von Ttron gestürzt und Afghanistan in lauter kleine Staaten zerstückelt wird. Sieht im Gegentheil Abdurrahman, so wird er seinen Sieg nur zu wahrscheinlich mit furchtbarer Grausamkeit und Bedrückung ausnützen. Und dann kann die indische Regierung auch nicht schweigen. Daß der Emir es so weit kommen lassen wird, daß ihm Indien den Krieg erklärt, ist unwahrscheinlich; aber man darf nicht vergessen, wie er die Vorleistungen aufnahm, die ihm England machte wegen der Art, wie er den früheren Aufstand unterdrückte. Die indische Regierung ist sich der kritischen Lage völlig bewußt und hat deshalb einen Offizier für die Mission ausgesucht, welcher am geeignetsten von Allen für die heikle Aufgabe ist. Hoffentlich macht der Emir keine Schwierigkeiten, Lord Roberts zu empfangen und auf dessen gutgemeinten Rath zu hören."

Nach einer Meldung des „Reuter'schen Bureaus aus Yokohama hat sich in **Japan** der Kabinetswechsel vollzogen. Das neue Ministerium ist, wie folgt, zusammengesetzt: Ito Vorsitz, Inoune Innere, Mutsu auswärtige Angelegenheiten, Watanabe Finanzen, Yamagata Justiz, Oyama Krieg, Niri Marine, Kono Unterricht, Kuroda Kommunikationen, Goto Landwirthschaft und Handel.

Parteibewegung.

* Zur Reichstagswahl in **Sagan-Sprottau** berichtet die „Schles. Ztg.": „Herr v. Kitzing auf Zauche hat sich durch das lebhafte Drängen seiner politischen Freunde nunmehr doch noch dazu bestimmen lassen, die konservative Kandidatur anzunehmen. Die Frage dieser Kandidatur ist hiermit endgültig entschieden."

* In **München** fand am Montag eine sozialdemokratische Parteiversammlung statt, in welcher der Reichstagsabgeordnete v. Vollmar über die kommenden Landtagswahlen in Bayern sprach, um mit folgenden Sätzen, deren Berliner Adresse leicht zu erkennen ist, zu schließen: „Wir sind keine Himmelsstürmer, wir wissen genau, daß Staat und Gesellschaft, ebensowenig wie sie an einem Tage entstanden sind, ebensowenig an einem Tage abgeschafft werden können, sondern, daß die Neuordnung der Dinge auf dem Wege organischer Entwickelung erfolgen muß. Es ist eine Reihe von Punkten im Programm aufgenommen worden, welche bereits auf dem Programm anderer Parteien gestanden haben. Wir haben diese Punkte aufgenommen, weil die anderen Parteien sich zu schwach zeigten, dieselben durchzuführen. Nun wollen wir sie durchführen. Eine Reihe von Punkten sind bürgerliche Forderungen, nicht spezifisch sozialistische. ... Wer die Gewerkschaft so hoch schätzt als wir, der kann nicht anders als politische Einsicht des deutschen Arbeiterstandes konstatiren, und wer der Ausstellung unserer Forderungen Flug zu Werke gehen wurde, und daß wir wohl die Fähigkeit und Energie besitzen, das Versprochene, soweit die Sache an uns liegt, auch durchzuführen." Nachdem v. Vollmar seinen Vortrag beendet, ließ Dr. Nusser an die Genossen eine eindringliche Mahnung ergehen. Denjenigen nicht zu trauen, welche den Arbeitern in wahnwitziger Weise vormachen, man könne mit Gewalt vorgehen.

* Ueber einen an anderer Stelle bereits erwähnten Vorfall berichtet der „Vorwärts":

„Aus Mannheim erhalten wir die Nachricht, daß der sozialdemokratische Stadtverordnete W. Hänsler unter Hinterlassung einer größeren Schuldenlast und nach Unterschlagung von mehreren tausend Mark, welche Eigenthum des dortigen Metzgerverbandes waren, flüchtig geworden sei. Die Gesammtsumme der durch Hänsler hinterlassenen Schulden und gemachten Unterschlagungen wird uns in einer Privatmittheilung auf ca. 40 bis 60 000 ℳ angegeben. Außer dem Metzgerverbande dürfte auch die Mannheimer Actiendruckerei, in deren Verlag das dortige Parteiorgan „Volksstimme" erscheint, zu den durch Hänsler schwer Geschädigten gehören. — Für unsere Partei in Mannheim, wie in ganz Baden

---

*) Vergl. Nr. 343 der „Nordd. Allg. Ztg."

Die Vorgänge, aus welchen neuerdings dem **Kongostaat** Schwierigkeiten erwachsen, werden von der „Voss. Ztg." in nachfolgender Weise übersichtlich zusammengestellt:

1. Die von dem schnellen Kapitain Vandekerkhoven geführte kongostaatliche Expedition befindet sich seit einem Jahre am Uelleftrome und kämpft in blutigen Schlachten mit den Arabern.

Das Organ des **Deutschen Pharmazeuten-Vereins** berichtet, Herr C. Doerrien, der Vorsitzende des Zentralvorstandes des Vereins, sei von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Hopf, in Vertretung des Staatssekretairs Dr. v. Boetticher, dieser Tage empfangen worden, um den Wunsch vorzutragen, es möchten bei Neuregelung des Apothekerwesens neben den Apothekenbesitzern auch Vertreter des Gehülfenstandes gehört werden.